

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Matthias W. Birkwald, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Diana Golze, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Jan Korte, Katrin Kunert, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Stefan Liebich, Kornelia Möller, Thomas Nord, Petra Pau, Jens Petermann, Ingrid Remmers, Dr. Ilja Seifert, Raju Sharma, Dr. Petra Sitte, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Korrektur der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in bundesdeutsches Recht**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Überleitung der Alterssicherungen der DDR in das bundesdeutsche Recht war im Prozess der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands eine sehr komplexe Aufgabe und hatte kein Vorbild. Fast vier Millionen Renten und Versorgungen sowie mehr als sieben Millionen Anwartschaften auf Alterssicherung mussten überführt werden. Das erfolgte für die meisten Menschen relativ reibungslos.

Bestimmte Regelungen wurden und werden aber zu Recht von Betroffenen und einzelnen Sachverständigen als Aberkennung von Lebensleistung und als Diskriminierung empfunden bzw. eingeschätzt. So gab es von Anbeginn auch Protest gegen das Rentenüberleitungsgesetz (einschließlich Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz), das am 21. Juni 1991 im Deutschen Bundestag verabschiedet wurde.

Darüber hinaus zeigten sich im Laufe der Zeit Lücken in der Überführung, die für viele nicht nur Ungerechtigkeiten hervorbringen, sondern schwierige soziale Lagen. Nicht nur Bestandsrentnerinnen und -rentner sind beschwert, sondern auch Neuzugänge, weil es viele Konstellationen gibt, die das damalige Gesetz gar nicht erfassen konnte. Inzwischen haben viele Betroffene den langen Weg der Sozialgerichtsbarkeit beschritten.

Aus dieser Gesamtsituation heraus ist fast 20 Jahre nach dem Wirksamwerden eine gründliche Überprüfung und umfassende Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG) und des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) angezeigt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Wirkungen des Rentenüberleitungsgesetzes (einschließlich AAÜG) zu überprüfen und spätestens bis zum 31. Oktober 2010 Regelungen vorzulegen, die zumindest folgende Problemfelder lösen:

1. Überführungslücken, die dadurch entstanden sind, dass DDR-typische und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbare Sachverhalte nicht oder nur übergangsweise beziehungsweise nicht abschließend geregelt wurden.

Zu den bisher nicht geregelten Sachverhalten gehören

- a) der besondere Steigerungsbetrag bei Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR,
- b) die besondere Situation von in der DDR Geschiedenen,
- c) die berufsbezogene Zuwendung für Ballett-Mitglieder,
- d) die Ansprüche von Bergleuten der Braunkohleveredlung,
- e) Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, speziell auch für die Pflege von Impfgeschädigten vom Kindes- bzw. Jugendlichenalter an durch deren Eltern.

Zu den Sachverhalten, die nur übergangsweise geregelt wurden, gehören

- f) Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen,
- g) Zeiten zweiter Bildungswege und Aspiranturen, die unter zeitweiliger Aufgabe der beruflichen Tätigkeit absolviert wurden, ebenso Zeiten von Forschungsstudien und vereinbarte längere Studienzeiten von Spitzensportlerinnen und -sportlern,
- h) Zeiten für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie im Ausland erworbene Rentenansprüche,
- i) sämtliche freiwilligen Beiträge (in Höhe von nur 3 bis 12 Mark) bzw. die Anwartschaftsgebühr zur Aufrechterhaltung von Rentenanswartschaften;

2. Versorgungen der wissenschaftlichen, medizinischen, pädagogischen, technischen und künstlerischen Intelligenz sowie der besonderen Alterssicherung für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post, die durch die alleinige Überführung in die gesetzliche Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht anerkannt werden.

Behandelt werden müssen auch Versorgungen, die zu DDR-Zeiten bestimmte Berufsgruppen bzw. Tätigkeitsbereiche umfassten, bei denen aber Versorgungszusagen unterblieben. Dazu zählen die Angehörigen der technischen Intelligenz, für die zwischenzeitlich praktizierte Regelungen wieder zurückgenommen werden.

Beseitigt werden müssen die mittlerweile entstandenen Diskrepanzen in der Behandlung von Bestands- und Neurentnerinnen und -rentnern verschiedener Zugangsjahre, die Ansprüche aus Versorgungssystemen erworben haben.

Einer Klärung und Lösung bedarf auch, wie Weiterbeschäftigte solcher vormaligen Versorgungssysteme – insbesondere Professoren „Neuen Rechts“, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei – ohne Lücken in den 1990er Jahren in bundesdeutsche Versorgungen einbezogen werden können;

3. Die Abschaffung des Missbrauchs von Rentenrecht als politisches Strafrecht, also von Sanktionen, die dadurch entstanden, dass bei bestimmten Ansprüchen und Anwartschaften willkürliche Eingriffe in die Rentenformel vorgenommen wurden: Einkommen wurden unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze gekappt und für die Rentenberechnung nicht anerkannt.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung des Weiteren auf,

zwei Jahre nach Inkrafttreten eines Gesetzes zur Korrektur der Rentenüberleitung einen Bericht zur Überprüfung der Umsetzung und Wirkungen vorzulegen, insbesondere auch hinsichtlich eines Vergleichs der sozialen Lage gleicher Berufsgruppen in Ost und West im Alter.

Berlin, den 6. Mai 2010

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

### **Begründung**

Es ist nicht hinnehmbar, wie bisherige Bundesregierungen die mit der Rentenüberleitung entstandenen Probleme ignoriert haben.

Als Begründungen mussten wechselweise herhalten, dass es keine Vergleichbarkeit der Rentensysteme der DDR und der Bundesrepublik gäbe und daher keine andere Lösung möglich sei, dass es beim Anpacken eines Problems für die Älteren in den neuen Bundesländern nicht zu Besserstellungen gegenüber ähnlichen Personengruppen in den alten Bundesländern kommen dürfe, dass auf dem Weg der Sozialgerichtsbarkeit alles ausgeurteilt wäre und kein Handlungsbedarf bestünde.

Andererseits weckten führende Politikerinnen und Politiker gegenüber protestierenden Betroffenen durchaus die Hoffnung, dass es zu Änderungen kommen wird. Gleiches geschah bei der Bundestagsdebatte von Anträgen zum vorliegenden Gegenstand in der 16. Legislaturperiode.

Zur Erläuterung der komplexen Materie und zur Begründung der Machbarkeit hier ein Aufriss der Problemlage:

### **Prozess der Überleitung**

Die Alterssicherungssysteme sind in der DDR wie in der Bundesrepublik Deutschland sehr vielgliedrig für unterschiedliche Berufsgruppen gewesen. Neben Renten aus der Sozialversicherung gab es Zusatzversorgungen, die darauf aufstocckten, und Sondersversorgungssysteme, die eine eigenständige Versorgung darstellten. Dem ähnlich gibt es in der Bundesrepublik Deutschland bei der Alterssicherung die gesetzliche Rente, die mit den Versorgungen von Bund und Ländern oder durch Betriebsrenten ergänzt wird, oder die Beamtenversorgung oder Berufsständische Versorgungswerke, die eigenständige Sicherungen darstellen.

Im Prozess der Herstellung der Einheit Deutschlands wurden diverse Regelungen zur Wahrung und Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus der Sozialversicherung und aus Versorgungssystemen der DDR getroffen. Festlegungen dazu finden sich im Artikel 20 des Staatsvertrages über die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion vom 18. Mai 1990, im Rentenangleichungsgesetz der Volkskammer der DDR vom 28. Juni 1990 und im Einigungsvertrag vom 31. August 1990. Während durch diese Dokumente die rechtmäßig erworbenen Ansprüche und Anwartschaften im Wesentlichen gewahrt blieben und überführt werden sollten bzw. unter eigentumsrechtlichen Schutz gestellt wurden, brachte das Rentenüberleitungsgesetz mit dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (vom 25. Juli 1991 – veröffentlicht im BGBl. I S. 1606, 1677) eine Zäsur.

Erstens entstanden Überführungslücken, weil Sachverhalte und Zeiten, die nach DDR-Recht rentenwirksam wurden, nur noch übergangsweise galten oder ersatzlos wegfielen.

Zweitens wurden zusätzliche Versorgungen durch die alleinige Überführung in die gesetzliche Rentenversicherung weitestgehend liquidiert.

Drittens wurde bei als „staatsnah“ deklarierten Versicherten willkürlich in die Rentenformel eingegriffen – ein historisch einmaliger Akt in der Geschichte der deutschen Sozialgesetzgebung.

### **Wille der Volkskammer**

Häufig wurden diese Entscheidungen mit dem vermeintlichen Willen der letzten Volkskammer der DDR begründet. Eine Behauptung, die der Analyse der damaligen Dokumente nicht standhält.

So wurden viele der Zeiten, die in der Bundesrepublik Deutschland keine Entsprechung haben, von der letzten Volkskammer in der „Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung“ (zuletzt geändert durch die „Verordnung vom 28. Juni 1990 über die Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften“) als weiterhin rentenwirksam bestimmt, mit dem Ziel, eine geeignete, anspruchswahrende Überführungsform zu finden. Im Rentenüberleitungsgesetz fanden solche Ansprüche allerdings bestenfalls Eingang in den Artikel 2 „Übergangsrecht nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes“, etliche fielen sofort weg.

Bei den Zusatz- und Sonderversorgungen hatte das Rentenangleichungsgesetz vom Juni 1990 eine klare Absicht fixiert, indem bestimmt wurde, dass „Grundlage für die Berechnung dieser Zusatzrente ... das der Beitragszahlung zugrundeliegende Einkommen (ist). Für Berufsgruppen, die einen obligatorischen Rechtsanspruch auf zusätzliche Versicherungen hatten, ist so zu verfahren, als hätten sie während der Zeit der Zugehörigkeit ... eigene Beiträge entsprechend ihren Einkommen gezahlt.“ (§ 24 Abs. 1 Nr. 2). Es ist folglich aus dem Umstand, dass die Versorgungssysteme in Wendezeiten „geschlossen“ wurden, nicht abzuleiten, dass damit die bereits erworbenen Ansprüche liquidiert werden sollten. Im Gegenteil: In einem zweiten Gesetz wollte die Volkskammer die Wahrung der Ansprüche fixieren. Angesichts der Dynamik des Prozesses der Einheit kam es nicht mehr zur Verabschiedung dieses Gesetzes.

Ähnlich ist die Lage beim willkürlichen Eingriff in die Rentenformel. Argumentiert wird damit, dass schon die Volkskammer die Bezüge beispielsweise für die Angehörigen des MfS gekappt hatte. Im „Gesetz über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit“ vom 29. Juni 1990 gestand die Volkskammer dieser Gruppe, die als höchst belastet angesehen wurde, dennoch das Doppelte der damaligen SV-Rente zu. Mit dem RÜG wurden dann per 1. Januar 1992 zunächst nur 70 Prozent des durchschnittlichen Einkommens in der DDR als Grundlage für die Rentenberechnung anerkannt. Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1999 musste dann zumindest das Durchschnittseinkommen berücksichtigt werden.

### **Lösungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten**

Eine rasche Lösung für alle Problemkreise ist angezeigt, da die Einkommen aus Rente und Versorgung für Ältere in den neuen Bundesländern im Wesentlichen die einzigen Einkommen sind. Betriebsrenten, die es nur in ausgewählten Unternehmen gab, wurden zum größten Teil nach 1990 liquidiert. Anderweitige, private Vorsorge gab es in der DDR nicht und eine solche ist im Rentenalter und bei rentennahen Jahrgängen nicht nachholbar. Insofern ist der Gesetzgeber angehalten, die insbesondere sozial und mental untragbaren Zustände zu bereinigen.

Es ist nicht einfach, für alle Probleme eine Lösung zu finden. Mit politischem Willen können jedoch für die jeweils begrenzten Personenkreise biografiewahrende Regelungen gestaltet werden. Diese wären für das bundesdeutsche Rechtsgefüge nicht präjudizierend, weil die speziellen Fallkonstellationen nicht mehr neu entstehen. Beispielsweise kämpfen 500 Bergleute, die in der Braunkohleveredlung unter extrem gesundheitsschädigenden Bedingungen gearbeitet haben, vor Gericht um den Erhalt ihrer Ansprüche; Einzelne erreichen positive Urteile, aber eine generelle Regelung steht noch aus.

Bei der Schließung der Überführungslücken geht es in vielen Fällen um die Beseitigung finanzieller Notlagen, in denen sich besonders Frauen befinden. Die zum Teil entwürdigende Hilfebedürftigkeit gegenüber anderen sozialen Sicherungssystemen würde beendet.

Auch wenn es in der Opportunität eines Nachfolgestaates liegt, ob bzw. wie er Versicherungen des untergegangenen Staates anerkennt, so sind doch andere Lösungen als die im AAÜG fixierten angezeigt. Durch das Versorgungsunrecht erhalten Ältere aus den verschiedenen Bereichen der Intelligenz in den

neuen Bundesländern zum Teil gerade einmal 30 bis 60 Prozent der Bezüge ihrer Berufskolleginnen und -kollegen in den alten Bundesländern.

An anderer Stelle, bei den Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn, wird ein historisches Versorgungssystem (nur in den wenigen Jahren der sowjetischen Besatzungszeit unterbrochen) durch das Rentenüberleitungsgesetz vollständig liquidiert. Auch bei der Zusammenführung der beiden deutschen Bahnen im Eisenbahn-Neuordnungsgesetz von 1993 wurde die Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn nicht berücksichtigt.

Berufsständische Versorgungsleistungen in der Bundesrepublik Deutschland sind ihrerseits nicht in der Lage, rückwirkende Lösungen für die aus der DDR hinzugekommenen Berufskolleginnen und -kollegen zu gestalten, da sie auf Kapitaldeckung beruhen.

Bei der Beseitigung der willkürlichen Eingriffe in die Rentenformel ist bei einem Teil die Lösung sehr einfach und rasch machbar, indem der § 6 Abs. 2 des AAÜG für die ausgewählten Beschäftigtengruppen des Partei- und Staatsapparats ersatzlos gestrichen wird. Auch für die ehemaligen MfS-Beschäftigten muss die Wertneutralität des Rentenrechts wieder hergestellt werden.

Auch wenn Normen vom Bundesverfassungsgericht nicht als verfassungswidrig eingeschätzt wurden (vgl. Leiturtel des BVerfG vom 28. April 1999 zum sogenannten Systementscheid), bedeutet das nicht, dass der Gesetzgeber nicht von sich aus die Problemstellungen auf eine andere, ebenfalls verfassungsgemäße und gerechtere Weise lösen kann.

20 Jahre nach Herstellung der Einheit ist es an der Zeit, Regelungen zu treffen, die den sozialen Frieden zwischen Ost und West befördern. Dazu gehört unabdingbar auch die Angleichung des Rentenwerts Ost an West in absehbarer Zeit.

elektronische Vorab-Fassung\*